

2437 041

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZL 105/89

B E S C H L U S S

In der Entschädigungssache

Helden M [REDACTED] , [REDACTED] Street,
[REDACTED], I [REDACTED], USA,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Bundesrepublik D e u t s c h l a n d ,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt, Köln, Hebbadurgerring 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 12. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Justizpräsidenten bei und der Bundesrichter
von der Mühlen, Korn, Dr. Soesner und Henkel

in der Sitzung vom 14. Oktober 1968
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 5. Ziv-
ilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom
19. Dezember 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt der Kläger.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat die Anspruchsaberechtigung des
Klägers nach Artikel VI BEG-Schluss verneint, weil er
wegen seiner Zugehörigkeit zur Widerstandsbewegung des
Generals Mihajlovic und damit aus Gründen der Sicherheit
der Besatzungsmacht inhaftiert worden sei. Dies habe der
Kläger nicht nur selbst in früheren eidesstattlichen Er-
klärungen angegeben und vor dem Landgericht München näher
dargelegt; er räume auch jetzt noch ein, daß er Angehöriger
der "royalistischen Aktivisten" gewesen sei und sich für
diese propagandistisch betätigt habe.

Das Berufungsgericht hat im Rahmen seiner tatrichter-
lichen Würdigung der geschichtlichen Verhältnisse in Ju-
goslawien während der Zeit der deutschen Besetzung ferner
festgestellt, daß auch die politischen Gründe der Wider-

- 1 -

Widerstandsbewegung, da General Mihajlovic verfolgt wurden, da sie an der feindlichen Einstellung ihrer Organisation gegen die deutsche Besatzungsmacht festhielten und damit für diese unverändert eine Gefahr darstellten.

Diese Ausführungen lassen keinen Rechtsfehler erkennen und rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision. Auch Anhänger einer politischen Widerstandsbewegung sind nicht aus Gründen der Nationalität geschädigt worden, weil insoweit die Zugehörigkeit zu einem fremden Volk oder zu einem nichtdeutschen Volkstum weder ganz noch wesentlich den Grund für die schädigende Maßnahme gebildet hat (BGH Urteil vom 10. Juli 1968 - IV 28 127/68). Angriffe gegen die geschichtliche Würdigung durch den Richter der Tatsacheninstanz sind vom Revisionsgericht nicht nachprüfbar (BGH I 28 1967, 511). Ebenso liegt es im Verantwortungsbereich des Tatrichters, welche Zeugen und Sachverständigen er gehört hat, um sich sein historisches Wissen zu verschaffen. Das Berufungsgericht hat von einer Vernehmung des vom Kläger als Zeugen benannten Prof. Dr. H. abgesehen, weil die in dessen Wissen gestellten Darlegungen bereits durch die dem Gericht zur Verfügung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

X

- 4 -

stehenden Erkenntnisquellen bestätigt wurden. Auch die
insoweit erhobene Prozeßrüge der Beschwerde stellt daher
keinen Zulassungsgrund für die Revision nach § 219
Abs. 2 BGG dar.

Kai

Zorn

